



AELF-KA • Ringstraße 51 • 97753 Karlstadt

E-Mail
ARZ Ingenieure GmbH & Co. KG
Daniela Lehrer
Kühlenbergstr. 56
97078 Würzburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
eMail, 25.04.2025

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-KA-L2.2-4612-71-1-5

Name
Bernhard Schwab

Telefon
09353 7908-1002

Karlstadt, 12.06.2025

**Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld, Bebauungsplan „Solarpark
Am Buch“
Förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2
BauGB**

Sehr geehrte Frau Lehrer,

das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Karlstadt hält weiterhin die Ablehnung der Planung zur Errichtung der PV Freiflächenanlage „Am Buch in der Gemarkung Erlenbach“ aufrecht.

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme Az. AELF-KA-L2.2-461-71-1-2 vom 21.09. 2023.

Aus Gründen der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln sollten die besten Böden im Landkreis Main-Spessart der Lebensmittelerzeugung vorbehalten bleiben.

Darüberhinaus wird auf folgende Fehleinschätzung zur Landwirtschaft im Planungsbereich in den vorliegenden Planunterlagen hingewiesen:

An mehreren Stellen wird herausgestellt dass die „Ackerflächen intensiv landwirtschaftlich genutzt werden“ ohne dies näher zu erläutern.

Dazu folgender Hinweis:

Über 80% der Ackerflächen der Gemarkung Erlenbach wird seit ca. acht Jahren nach den Richtlinien des ökol. Landbaus extensiv ohne Nutztierhaltung in einer weiten Fruchtfolge mit integriertem Kleegrasanbau bewirtschaftet.

Es entsteht hier der Eindruck dass die unreflektierte und vielfach wiederholte Zuordnung der Landwirtschaft im Planungsgebiet in die Kategorie „Intensivlandwirtschaft“ lediglich dazu dient das Vorhaben zur Errichtung der Freiflächen PV Anlage auf Böden hoher Ertragsfähigkeit zu rechtfertigen.

Die im Umweltbericht auf S.15 unter 2.1 ausgeführte Feststellung
„Bei einem Verzicht auf die Errichtung der Freifeld- Photovoltaikanlage und einer Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung könnte davon

ausgegangen werden, dass ein nicht unerheblicher Bereich des Planungsgebietes für den Anbau von Silagematerial für die örtliche Biogasanlage und somit ebenfalls für die Energiegewinnung herangezogen wird.“ ist in keinsten Weise realistisch denn die hier erwähnte „örtliche Biogasanlage“ ist nicht vorhanden.

Die abschließend im Umweltbericht gemachte Feststellung *„Insgesamt ist zu erwarten, dass durch die Einrichtung der Sondergebietsflächen die positiven Auswirkungen auf den Artenschutz überwiegen“* steht im Widerspruch zur Ausweisung von mehr als 15 ha zusätzlicher externer Ausgleichsflächen; Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Änderung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erlenbach Az.: A-ELF-KA-L2.2-4611-70-1-5 vom 06.06.2025.

Das im „Speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ wiedergegebene Fazit:

„Durch die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerflächen in extensive Grünlandbewirtschaftung bei der Anlage des Solarparks wird die Fläche ökologisch aufgewertet, was sich positiv auf die Biodiversität auswirken kann.....Auch Bodenbrüter wie die Feldlerche (!) können geeignete Brutplätze auf einer extensivgenutzten Grünlandfläche mit lückenhafter Vegetation vorfinden.“ lässt den Schluss zu, dass die Ausweisung zusätzlicher externer Ausgleichsflächen im Umfang von mehr als 15 ha in diesem Umfang nicht erforderlich ist. Insbesondere die Ausgleichsflächen mit der Nr. 15.3 und 15.5 werden auf Grund der auf diesen Flächen vorliegenden hohen Bodenbonitäten abgelehnt.

Als Unterstützung der Forderung nach 15 ha zusätzlicher Ausgleichsfläche zu widersprechen ist auch das Gutachten des Büros Büro ÖAW, Würzburg aus dem Jahr 2022 zu betrachten:

„Durch das Planvorhaben sind ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen (durch das Bauvorhaben werden keine Gras- und Krautflächen in Anspruch genommen) betroffen, was einen Lebensraumverlust für ackerbrütende Vogelarten bedeutet.

Demgegenüber werden sowohl im Bereich der Freifeldphotovoltaikanlage (die mit Solarmodulen überstellten Flächen) als auch im Bereich von privaten Grünflächen auf bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen großflächig extensiv genutzte Grünlandflächen geschaffen.

Auf diesen Flächen wird infolge der Nutzungsextensivierung eine Verbesserung der ökologischen Wertigkeit und des Lebensraumangebotes für viele Vogelarten erreicht. Gemäß den Ergebnissen der vorgenannten Untersuchungen (Bundesamt für Naturschutz, NABU) werden die Freilandphotovoltaikanlagen von vielen Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitat angenommen.

Das geplante Bauvorhaben führt deshalb nicht zu einem räumlich-funktionalen Verlust von Fortpflanzungsstätten, da viele betroffenen Vogelarten die in extensiv genutzte Grünlandflächen und Sukzessionsflächen umgewandelten Flächen (ehemalige Acker- und Grünlandflächen)

weiterhin nutzen können. Deshalb kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass für viele Vogelarten keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.“

Für den Fall der Realisierung des „Solarparks Am Buch“ ist Folgendes zu beachten:

Während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken im Umfeld des Vorhabens nicht behindert wird.

Nach Ablauf der Nutzung als Solarpark muss die gesamte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung im ursprünglichen Zustand als Ackerland und als Vorrangfläche für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Daher darf der Oberboden nicht von der Fläche entfernt werden, eine eventuelle Verunreinigung des Mutterbodens (z.B durch Schwermetalle) ist zu vermeiden und gegebenenfalls von den Betreibern fachgerecht zu entsorgen; im Erdreich verlegte Kabel sind zu entfernen.

Während des Betriebes der Anlage darf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Acker- und Grünlandflächen nicht eingeschränkt werden. Eine mögliche Staubentwicklung bei der Bodenbearbeitung oder durch Erntearbeiten ist zu tolerieren.

Eine Unternutzung des im Bereich des Solarparks eingesäten Grünlandes z.B durch Schafe ist vorzusehen.

Die aus unserer Sicht vorteilhafte Pflege (Artenschutz- und Nutzungsaspekte) des Unterwuchses der Anlage durch Schafe bedarf jedoch einer Berücksichtigung bei der Bauausführung:

- Ausreichend hohe Aufständigung der Module
- Schutz der Leitungen vor möglichen Verbiss durch Weidetiere
- Gleichmäßiger Abstand des Zaunes von der Bodenoberfläche.

Eine Beweidung mit kleinen Wiederkäuern ist aus Artenschutz – und Nutzungsaspekten einer Kombination eine Mäh- und Mulchnutzung vorzuziehen. Eine Kombination von Mähnutzung und Nachbeweidung ist ebenfalls günstig einzustufen.

Eine Pflege der Fläche zwischen des Modulen durch ausschließliches Mulchen ist abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernhard Schwab